

Abs. 3 der AO über die Durchführung von Inventuren im Bereich der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 8. 2. 1974, GBl. I S. 81).²³⁾

Auf die *Echtheit* der Urkunde und die *Eigen-tumsverhältnisse* kommt es *nicht* an. Auch die - rechtswidrige — Vernichtung einer Urkunde durch den Aussteller selbst kann nach § 241 StGB strafbar sein.

Auch hier wird der *Vorsatz* durch die *Absicht* konkretisiert, im Rechtsverkehr zu täuschen.

Eine solche Täuschungsabsicht kann z. B. vorliegen, wenn das Gericht in einem Zivilverfahren angeordnet hat, eine bestimmte Urkunde vorzulegen, und der Besitzer der Urkunde diese in Kenntnis der Verpflichtung zur Vorlage vernichtet, um dadurch die Beweisaufnahme zu stören.

Die Handlung des Täters ist in unterschiedlichen Formen darauf gerichtet, die Urkunde entgegen ihrer Bestimmung oder Verwendungsmöglichkeit dem Rechtsverkehr vorzuenthalten. Der Täter gefährdet auf diese Weise die Rechtssicherheit und die Rechte der Bürger. Der *Versuch* ist strafbar.

8.4.12.

Falschbeurkundung

Die Falschbeurkundung richtet sich ebenso wie die Urkundenfälschung und die Urkundenvernichtung *gegen den Rechtsverkehr* und damit gegen die *öffentliche Sicherheit und Ordnung*.

Gegenstand der Straftat ist eine *öffentliche Urkunde*, d. h. eine Urkunde eines Staats- oder Wirtschaftsorgans, einer gesellschaftlichen Institution, eines Notärs oder einer gesellschaftlichen Organisation. Derartige Urkunden besitzen *allgemeinen Beweiswert*, ihr Inhalt bedarf keiner Nachprüfung durch die Stellen, denen sie vorgelegt werden. Bei Vorlage solcher öffentlichen Urkunde kann davon ausgegangen werden, daß sie ordnungsgemäß zustande gekommen ist *und* daß die in ihr enthaltenen Angaben vor ihrer Beurkundung zuverlässig überprüft und korrekt eingetragen wurden, also *inhaltlich richtig* sind. Hier kommt es folglich - im Unterschied zu § 240 StGB - auch auf die inhaltliche Richtigkeit der öffentlichen Urkunde an. Im internationalen Rechtsverkehr werden in Rechtshilfeabkommen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung öffentlicher Urkunden getroffen.

„öffentliche Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertrags-

partners die gleiche Beweiskraft wie eigene Urkunden“ (Art. 21 des Vertrages zwischen der DDR und der Volksdemokratischen Republik Jemen über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 1. 4. 1971, GBl. I S. 60).

Unter Berücksichtigung dieser wichtigen Funktion öffentlicher Urkunden im Rechtsverkehr ist es erforderlich, auch an ihre *äußere Form* besondere Anforderungen zu stellen, z. B. an den Personalausweis, den Reisepaß, das Diplom einer wissenschaftlichen Ausbildungsstätte oder das zum Freizügigkeitsverkehr zugelassene Sparkassenbuch.²⁴⁾

Die öffentliche Urkunde kann nur in Schriftform hergestellt werden, andere Informationsträger sind nicht zulässig. Insoweit unterscheidet sich dieser Urkundenbegriff von dem in § 240 Abs. 3 StGB definierten Begriff der echten Urkunde. Auch das Problem der Gesamturkunde spielt hier grundsätzlich keine Rolle, weil die öffentliche Urkunde in sich verständlich sein muß. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn jedes der verbundenen Schriftstücke die Qualität einer öffentlichen Urkunde besitzt und durch ausdrückliche, nicht mißzuverstehende Bezugnahme ihre Einheit dokumentiert wird.

Keine öffentlichen Urkunden sind beispielsweise Mitteilungen, die zum allgemeinen Schriftverkehr gerechnet werden müssen, weil derartige Schriftstücke nicht zum Beweis rechterheblicher Tatsachen mit der Wirkung einer öffentlichen Urkunde hergestellt werden. Eine unkorrekte Zusammenfassung von statistischen Angaben für das übergeordnete Organ kann somit keine Falschbeurkundung im Sinne des § 242 StGB sein, weil diese Mitteilung keine allgemeine Beweiskraft besitzt, sondern nur eine Information für den Empfänger darstellt.

Der Täter begeht die Straftat, indem er die öffentliche Urkunde *inhaltlich falsch her stellt*, also in der öffentlichen Urkunde Angaben einträgt, die der Wirklichkeit nicht entsprechen. Subjekt der Falschbeurkundung in dieser Handlungsalternative kann nur der *zuständige Mitarbeiter* einer der im Gesetz genannten Institutionen im Rahmen seines Verantwortungsbereiches sein.

Stellt eine andere Person eine solche Urkunde her, kann sie wegen Urkundenfälschung (§ 240 StGB) strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sein, z. B. dann, wenn das entsprechende Formular und

23 Vgl. H. Keune, „Über die Aufbewahrung von Arztunterlagen“, Das deutsche Gesundheitswesen, 11/1969, S. 525 f.

24 Vgl. „OG-Urteil vom 28. 6. 1972“, Neue Justiz, 2/1972, S. 650.